



2.8

Satzung der Stadt Langen über die nachhaltige Haushaltswirtschaft (Nachhaltigkeitssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Belastungen der zukünftigen Generationen durch nicht gedeckten Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung müssen daher unbedingt verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Langen. Als Fortschreibung der bisher beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte und zur Wiederherstellung bzw. Bewahrung der finanziellen Leistungs- und Handlungsfähigkeit hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1

Nachhaltige Haushaltswirtschaft

- (1) Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn
 1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
 2. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten geleistet werden kann.
- (2) Wenn der Ausgleich des Ergebnishaushaltes unter Einbeziehung der Rücklagen aus Ergebnissen vergangener Jahre erfolgt, so tritt § 1 Abs.1 Ziffer 2 außer Kraft. Gleichzeitig muss eine ggf. dadurch entstehende Unterdeckung im Finanzhaushalt durch ungebundene Liquidität gewährleistet werden. Eine Liquiditätsreserve muss mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhalten bleiben.
- (3) Kreditaufnahmen sind möglich, bis zur Höhe der jährlich geleisteten Tilgung (=Verbot der Nettoneuverschuldung),
 1. zum Zwecke der Umschuldung.
 2. für Investitionen in die Kinderbetreuung und in den Klimaschutz.
 3. für Investitionen in die Infrastruktur, wenn diese zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Stadt Langen erforderlich sind.

§ 2

Politische Selbstverpflichtung

- (1) Die Stadt wird neue Aufgaben oder die Erweiterung bestehender Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur begründen, wenn deren Finanzierung im Sinne des § 1 dieser Satzung gesichert ist.
- (2) Vor dem Hintergrund der in der Präambel festgelegten Grundsätze ist die Verwaltungslleitung verpflichtet, ein effizientes Verwaltungshandeln sicherzustellen.



- (3) Die Einhaltung der mit dieser Satzung verfolgten Ziele werden bei der jährlichen Haushaltsberatung überprüft. Wenn durch das Jahresergebnis die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Langen bestätigt wird, ist dies bei der Festlegung des Nachhaltigkeitsbeitrages entsprechen zu berücksichtigen.

§ 3 Freiwillige Leistungen

- (1) Vor Einführung neuer oder der inhaltlichen Erweiterung freiwilliger Leistungen sowie dem Ausbau freiwilliger Standards bei Pflicht- und Funktionsaufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre mit Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwand oder mit Abschreibungen belasten, ist zu prüfen, inwieweit diese kostendeckend angeboten oder dafür andere Leistungen abgebaut werden können.
- (2) Zusätzliche Aufwendungen bei freiwilligen Leistungen oder freiwilligen Standards bei Pflicht- und Funktionsaufgaben dürfen nur entstehen, wenn im laufenden Jahr bei dem entsprechenden Produkt durch Einsparungen an anderer Stelle der Mehraufwand ohne Verschlechterung des Ordentlichen Ergebnisses und ohne Einschnitte bei den definierten Produktzielen und -kennzahlen gedeckt werden kann oder einen anderen Deckungsvorschlag unterbreitet werden kann. Über wesentliche Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten; die Stadtverordnetenversammlung kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine andere Regelung treffen.
- (3) Zur Verringerung der Risiken sind die freiwilligen Leistungen oder freiwilligen Standards bei Pflicht- und Funktionsaufgaben jährlich auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.

§ 4 Nachhaltigkeitsbeitrag

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung wird ein Nachhaltigkeitsbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeitrag wird über den Hebesatz der Grundsteuer B erhoben.
- (3) Die Erhöhung des Hebesatzes erfolgt, wenn durch Aufgabenkritik und Aufwandsreduzierung, und nach Ausschöpfen anderer Einnahmemöglichkeiten unter Beachtung der Vorgaben in § 93 HGO, der Haushaltsausgleich nicht herzustellen und die Mindestliquiditätsreserve nicht zu sichern ist (Ultima Ratio).

§ 5 Konsolidierungserfolg

- (1) Sinkt die Höhe des für die Zielerreichung im Sinne des § 1 dieser Satzung erforderlichen Nachhaltigkeitsbeitrages, so wird der Hebesatz der Grundsteuer B im Folgejahr wieder entsprechend reduziert.
- (2) Die Basisgröße des Hebesatzes der Grundsteuer B von 1268 v.H. (Stand Haushaltsjahr 2025) soll dabei nicht unterschritten werden (Untergrenze).
- (3) Übersteigen die unter anderem durch den Nachhaltigkeitsbeitrag tatsächlich realisierten Erträge in der Ergebnisrechnung die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss dem Eigenkapital zugeführt.



§ 6 Ausnahmen

- (1) Bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage kann ausnahmsweise auf die in § 1 dieser Satzung formulierte Vorsorgemaßnahme und den notwendigen Nachhaltigkeitsbeitrag (§ 4) in voller Höhe verzichtet werden.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - a. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10% sinken oder
 - b. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10% steigen
 - c. und diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Langen nicht zu vertreten sind und sich dadurch das ordentliche Ergebnis erheblich verschlechtert.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Nachhaltigkeitsbeitrags.

§ 7 Haushaltsvollzug

- (1) Zeichnen sich im Haushaltsvollzug Änderungen ab, die das Ziel des § 1 dieser Satzung gefährden, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geplanten Ergebnisses zu ergreifen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Erfordern die notwendigen Maßnahmen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wird diese darüber beraten und beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 06.12.2024
Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.12.2024 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 12.12.2024.